



Aufgrund des Artikels 18 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2014, und des Artikels 51 Abs. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2007 erlässt die Stadt Ebersberg folgende

V e r o r d n u n g

über das Halten von Hunden.

§ 1

Freies Umherlaufen von Hunden

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und die öffentliche Reinlichkeit ist das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in öffentlichen Anlagen, insbesondere Sport- und Schulanlagen, sowie auf öffentlichen Straßen und Gehwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage, vor allem im näheren Bereich von Kinderbetreuungseinrichtungen, verboten.
- (2) Auf öffentlichen Kinderspielplätzen und in deren näherer Umgebung ist das Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden untersagt.
- (3) Große Hunde im Sinne der Absätze 1 und 2 sind alle Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.

Kampfhunde im Sinne der Absätze 1 und 2 sind alle Hunde, die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Bau und Verkehr vom 10. Juli 1992 über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit definiert sind.

- (4) Freies Umherlaufen im Sinne des Absatz 1 liegt dann vor, wenn der Hund freien Auslauf nehmen kann, also nicht eingesperrt oder angekettet ist, bzw. an der Leine geführt wird.

§ 2

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 1 dieser Verordnung sind folgende Hunde:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 3

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

Das Verunreinigen von öffentlichen Straßen und Gehwegen durch Hunde ist tunlichst zu verhindern. Gegebenenfalls ist die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich durch den Hundehalter oder die Person, die den Hund in Gewahrsam hat, zu beseitigen.

§ 4

Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 3 dieser Verordnung verstößt, kann gem. Artikel 18 Abs. 3 LStVG bzw. Artikel 66 Nr. 5 BayStrWG mit Geldbuße bis zu 250,- € belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.05.2015 in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre.

Ebersberg, den 23.04.2015

gez.

Walter Brilmayer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung über das Halten von Hunden wurde in der Stadtverwaltung, Rathaus, Zimmer Nr. 30 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen städtischen Bekanntmachungstafeln hingewiesen.

Ebersberg, den 23.05.2015

gez.

Walter Brilmayer
1. Bürgermeister